

**1657. Steuerstreit.** Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An das h. schweizerische Bundesgericht in Lausanne wird folgendes Schreiben erlassen:

Infolge der am 5. September 1906 uns zugegangenen Einladung des Herrn Bundesrichter Merz, zu der staatsrechtlichen Beschwerde der Erben der Frau Witwe Th. Drucker-Temme, sowie der Konkursmasse W. E. Drucker in Küsnacht, gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 19. Mai 1906, betreffend Nachsteuern, uns vernehmen zu lassen, reichen wir Ihnen hiemit folgende Bemerkungen ein:

Frau Witwe Th. Drucker-Temme beziehungsweise seit ihrem am 29. November 1904 erfolgten Tode deren Erbmasse unterstand der Steuerhoheit des Kantons Zürich seit Anfang Juli 1903; mit diesem Zeitpunkte hatte Frau Witwe Th. Drucker in Küsnacht bei Zürich Domizil genommen. Weil die Erhebungen über deren Nachlaßverhältnisse ergaben, daß Frau Drucker ihr Vermögen unvollständig versteuert hatte, verfügte unsere Finanzdirektion unterm 23. Januar 1906 in Anwendung von § 38 des Staatssteuergesetzes vom 24. April 1870 den Bezug einer Steuernachzahlung im fünf-fachen Betrage der pro II. Halbjahr 1903 zu wenig bezahlten Steuern nebst den einfachen Ergänzungssteuern für 1904 und 1905. Über die Begründetheit dieser Nachforderungen besteht kein Streit.

Dem vorliegenden Rekurse beziehungsweise der Rekursbeantwortung des Regierungsrates des Kantons Thurgau entnehmen wir, daß die thurgauische Nachsteuerforderung und Strafsteuer sich auf unvollständige Vermögensversteuerung seitens Frau Drucker aus der Zeit gründet, in welcher die Pflichtige im Kanton Thurgau wohnte, auf eine Zeit vor Juli 1903, während der also Frau Drucker nicht unter zürcherischer Steuerhoheit stand. Daher wurde durch die Dekretierung der thurgauischen Nach- und Strafsteuer an sich die Souveränität des Kantons Zürich keineswegs verletzt. Soweit gemäß thurgauischen Gesetzen die Voraussetzungen der Nach- und Strafsteuerauflage überhaupt vorliegen — worüber wir uns hier nicht auszusprechen haben —, fällt die Entstehung dieser Voraussetzungen in den Zeitraum, in welchem Frau Drucker als im Kanton Thurgau wohnhafte, in einem Subjektionsverhältnis zu diesem Kanton stehende Person ihr Vermögen ungenügend versteuerte. Entscheidend für die Entstehung der Nach- und Strafsteuerpflicht ist aber die eine unvollständige Versteuerung bewirkende Handlung beziehungsweise Unterlassung des Steuerpflichtigen. Der Umstand, daß die unvollständige Versteuerung erst später, nachdem der Pflichtige aus dem Kanton weggezogen ist, durch Konstatierung eines größeren Vermögens entdeckt und durch den Nachsteuerbeschluß festgestellt wird, beeinträchtigt den Rechtsgrund der Nach- und Strafsteuer — von einer allfälligen Verjährung abgesehen — nicht, sondern kann bloß ihre Vollstreckbarkeit beeinflussen.

Die Einladung des Finanzdepartements des Kantons Thurgau an die Notariatskanzlei Küsnacht, aus dem Nachlasse der Frau Drucker die thurgauische Nach- und Strafsteuer zu erheben und mit dem thurgauischen Staate zu verrechnen, ist offenbar lediglich eine an den Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreter gerichtete Zahlungsaufforderung des Steuergläubigers. Es war geradezu selbstverständlich, daß die thurgauischen Behörden die Steuerauflage dem Notariate Küsnacht mitteilten, welches namens der Konkursmasse eines Miterben am Nachlasse der Frau Drucker an der Nachlaßverwaltung beteiligt ist.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.